

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG – ÄNDERUNGEN IN 2025

Beitragssatz bleibt stabil – Berechnungsparameter ändern sich

Unglaublich, bei der aktuellen Diskussion zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitragssatz bleibt schon im achten Jahr auf stabilen 18,6% des Bruttoeinkommens, maximiert auf die jährlich angepasste Beitragsbemessungsgrenze, die zum 1.1.2025 jährlich 96.600,00 EUR beträgt.

Durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze von 90.600,00 EUR im Jahr 2024 auf 96.600,00 EUR im Jahr 2025 steigt demzufolge der Höchstbeitrag von monatlich 1.404,30 EUR um 93,00 EUR auf 1.497,30 EUR. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich diesen Betrag je zur Hälfte.

Verbesserungen in der Erwerbsminderungsrente

Die Höhe der Erwerbsminderungsrente berechnet sich aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten. Zusätzlich werden den erwerbsgeminderten Menschen Zurechnungszeiten gutgeschrieben. Dies bedeutet, dass sie so gestellt werden, als hätten sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen weitergearbeitet und Beiträge entrichtet.

Seit 2019 wird die Zurechnungszeit an das reguläre Rentenalter angepasst. Die reguläre Altersgrenze (Regelaltersgrenze) steigt schrittweise bis 2031 auf das 67. Lebensjahr an. Damit gilt diese Altersgrenze erstmals für Geburtsjahrgänge ab 1964. Wer im Jahr 2025 erwerbsgemindert wird, für den werden Zurechnungszeiten bis zum Alter 66 und 2 Monaten berücksichtigt.

Auch die Hinzuverdienstgrenzen steigen. Beim Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ergibt sich ab 1.1.2025 eine jährliche Hinzuverdienstgrenze von 19.661,25 EUR, bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hinzuverdienstgrenze 39.322,50 EUR.

Volle Erwerbsminderung setzt voraus, dass das Restleistungsvermögen täglich unter 3 Stunden liegt, bei halber (teilweiser) Erwerbsminderung muss das Restleistungsvermögen zwischen 3 und 6 Stunden täglich liegen.

Minijob-Grenze steigt

In Anlehnung an den gesetzlichen Mindestlohn steigt die Grenze für den Minijob von bislang 538,00 EUR auf nunmehr 556,00 EUR.

Was viele nicht bedenken: Wer sich im Minijob befindet, sollte prüfen, ob die Versicherungspflicht nicht doch eine bessere Alternative zur aktiven Befreiung von der Versicherungspflicht ist. Wer versicherungspflichtig beschäftigt ist, dem werden Beitragsmonate angerechnet, die beispielsweise für eine vorgezogene Rente maßgeblich sein können. Darüber hinaus gelten für Pflichtversicherte weitere Vorteile in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beitragsänderung in der Kranken- und Pflegeversicherung

In der gesetzlichen Pflegeversicherung steigt der Beitragssatz ab 1.1.2025 um 0,2% auf 3,6% für Versicherte mit mindestens einem Kind bzw. 4,2% für Kinderlose.

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankversicherung bleibt bei 14,6% bestehen. Angehoben wird jedoch der durchschnittliche Zusatzbeitrag um 0,8% auf 2,5%. Die unterschiedlichen Krankenkassen dürfen den Beitragssatz selbst bestimmen.

Die Beitragsbemessungsgrenze steigt von bisher 62.100,00 EUR auf 66.150,00 EUR jährlich.